

Eingliederungshilfe

I. Einleitung

Eingliederungshilfeleistungen finanzieren Teilhabeangebote für Menschen, die von einer Behinderung betroffen und dadurch wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Die unterschiedlichsten Formen von Behinderung und alle Lebensbereiche werden umfasst. Das Recht der Eingliederungshilfe erfährt durch das **Bundesteilhabegesetz** derzeit eine schrittweise, komplette Umgestaltung. Der Veränderungsprozess wird durch vier Hauptschritte geprägt:

Stufe 1: 1.1.2017 bzw. 1.4.2017

Beispiele:

- Arbeitsförderungsgeld verdoppelt
- höherer Freibetrag aus WfbM-Lohn
- Schonvermögen Sparguthaben zum 1.4.2017 vor 2.600,- € auf 5.000,- € angehoben (VO § 90 II Nr. 9 SGB XII)
- zusätzlicher Schonbetrag Vermögen: ‚pauschalierte Härte‘, aber nur bezogen auf Eingliederungshilfe: § 60 a SGB XII: 25.000,- €

Stufe 2: 1.1.2018

Beispiele:

- Neuordnung SGB IX, künftig drei Teile
- SGB IX Teil 1 regelt als Dach- / Leitgesetz umfassender als seither das Reha-Verfahren
z.B. Zuständigkeitsklärung, Entscheidungsfristen, Bedarfsermittlung, **Koordination, Kooperation, Teilhabeplan**
- Neuregelungen im SGB XII:
z.B. **Gesamtplanverfahren**, Teilhabe Arbeitsleben

Stufe 3: 1.1.2020

Beispiele:

- Leistungsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX
- daraus folgend auch die Trennung:
Fachleistung Eingliederungshilfe SGB IX und existenzsichernde Leistungen SGB XII
- weitere Lockerung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes

Ab dem Jahr 2020 hat für die Eingliederungshilfe mit dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 eine neue Zeit begonnen. Die Rechtsgrundlagen für Teilhabeleistungen an Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind, finden sich seit 01.01.2020 im **2. Teil des Sozialgesetzbuches 9 (SGB IX), §§ 90 ff.** Die durch die **UN-Behindertenrechtskonvention** angestoßenen Veränderungsprozesse prägen die **neuen Begrifflichkeiten und Definitionen von Selbstbestimmung und Teilhabe** und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Eingliederungshilfe (§§ 1,2,90 SGB IX). Die ‚neue Eingliederungshilfe SGB IX‘ besteht aber nicht nur in neuen Begrifflichkeiten, sondern gewinnt auch konkret Gestalt in der Rechtsanwendung, z.B. in einer nochmals wesentlich großzügigeren Bemessung des **Einsatzes von eigenem Einkommen und Vermögen und neuen Verfahrensgrundsätzen**. Nachdem die durchgängige Beteiligung des Antragstellers im gesetzlich vereinbarten **Gesamt- und Teilhabeplanverfahren** bereits mit der Reformstufe zum 01.01.2018 zum Tragen gekommen war, folgten zum 01.01.2020 weitere Schritte, um eine **individuelle und personenzentrierte Hilfe** zu stärken. Zentrales Element hierfür ist der Start des **landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_BW**, welches seit 2020 zur Anwendung kommt. Weiter wurden die alten Strukturen ‚stationäre und ambulante Hilfe‘ aufgelöst und bei den bisher stationären Hilfen die **Anteile für Lebensunterhalt und Unterkunft von der Fachleistung Eingliederungshilfe getrennt**.

Die **persönlichen Zugangsvoraussetzungen** für Eingliederungshilfe, also das Kriterium der wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung und der sich daraus ergebenden Teilhabebeeinträchtigungen, blieben noch unverändert. Eine Anpassung dieser Definition ist einer weiteren, noch folgenden abschließenden Reformstufe des BTHG vorbehalten. Diese vierte Reformstufe steht noch aus. Sie konnte nicht zum 01.01.2023 umgesetzt werden, da noch keine Einigung über eine neue Definition des berechtigten Personenkreises erreicht wurde.

Stufe 4: 1.1.2023

- Neudefinition des berechtigten Personenkreises

bis 31.12.2022 bleiben die Zugangsvoraussetzungen zur Eingliederungshilfe unverändert;

es steht noch nicht fest, wie genau die Neudefinition ausgestaltet wird; es steht hier noch eine bundesgesetzliche Regelung aus

Die bisherigen BTHG-Reformschritte sollen explizit keine Leistungsausweitung bewirken, sondern die Verfahrenswege bestimmen und die Leistungen als Reha-Leistungen neu kategorisieren und beschreiben. Darin wird der mit dem Jahr 2020 erfolgte Wechsel der Eingliederungshilfe von der **Sozialhilfe - zur Teilhabe- und Rehaleistung** deutlich. Das Sozialamt gehört damit als **Träger der Eingliederungshilfe** zum Kreis der Reha-Träger (§ 6 SGB IX).

Auch nach dem Wechsel in das SGB IX bleiben Eingliederungshilfeleistungen gegenüber anderen Reha-Leistungen grundsätzlich nachrangig (§ 91 SGB IX). Den Schnittstellen zu anderen Reha-Trägern und zu den gleichrangigen Leistungen der Pflegekassen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Abgrenzung der sich überschneidenden Bedarfe Pflege und Teilhabe erfordert besonderes Augenmerk. In der ‚besonderen Wohnform‘ ist es unverändert so, dass mit den Eingliederungshilfeleistungen auch möglicherweise vorhandene Pflegebedarfe abgedeckt sind, gleichzeitig aber eine Refinanzierung durch die Pflegeversicherung „nur“ durch Leistungen nach § 43a SGB XI mit 266,00 € monatlich erfolgt. Menschen, die in der besonderen Wohnform nach § 103 Absatz 1 SGB IX leben, haben damit weiterhin keinen Zugang zur vollen Sachleistung des SGB IX, weder nach § 36 SGB XI über die ‚häusliche Pflege‘, noch nach § 43 SGB XI über die ‚stationäre Pflege‘. In der eigenen Häuslichkeit sind die Ansprüche nach §§ 36 ff SGB XI abrufbar; hier gilt es die vorhandenen Bedarfe der Pflege oder der Teilhabe zuzuordnen. Angesichts der großen Schnittmenge von Bedarfen, die abhängig vom Einzelfall mal der Pflege, mal der Teilhabe zuzuordnen sind, ist dies eine schwierige Aufgabe. Werden ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erforderlich, so werden diese von gleichzeitig erbrachten Eingliederungshilfeleistungen umfasst, § 103 Absatz 2 SGB IX. Dieser Bereich wird zunehmend an (finanzieller) Bedeutung gewinnen.

Zum 01.01.2021 ist der Landesrahmenvertrag (LRV) SGB IX in Baden-Württemberg in Kraft getreten. Für alle Angebote der Eingliederungshilfe sind auf dieser Basis neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern auszuhandeln und zu vereinbaren. Dieser Prozess dauert noch an. Die Zeit nach Inkrafttreten des LRV war zunächst geprägt vom Ringen um einheitliche Leistungssystematiken angesichts der verschiedenen Optionen, die der LRV dafür eröffnet. Ungeachtet allergrößter Bedenken hinsichtlich der praktischen Handhabung und der Kalkulationsrisiken auf beiden Seiten der Vereinbarungspartner ist dies nicht gelungen, so dass aktuell der Umstellungsprozess mit einer Vielzahl von Leistungs- und Vergütungssystematiken begonnen hat. Die alltägliche Arbeit – von der Bedarfsermittlung bis hin zur Bescheiderstellung und Zahlbarmachung im EDV-Fachverfahren – ist davon betroffen und stark herausfordernd. Das Jahr 2022 war im Landkreis Freudenstadt geprägt von Sondierungsgesprächen mit den Leistungserbringern und von Informationsgewinnung und –austausch auf verschiedenen überregionalen Plattformen, in der Regel unter Federführung des KVJS.

Aktuell erfolgt die Leistungs- und Vergütungspraxis noch im Rahmen einer Übergangsvereinbarung, zunächst abgeschlossen für die Jahre 2020 und 2021, dann verlängert um die Jahre 2022 und 2023. Im Zuge dieser Übergangsvereinbarung fand auch eine Anpassung der Vergütungen zum 01.01.2022 und 01.01.2023 statt. Um aufwändige Einzelverhandlungen weitestgehend zu vermeiden, gab es jeweils eine Einigung auf Empfehlungsbeträge für die Steigerung der Vergütung. Die Steigerung in der Übergangszeit soll sich auf die Einpreisung gestiegener Personal- und Sachkosten begrenzen. Angesichts der politischen Krisen des Jahres 2022 mit einhergehender Preissteigerung fiel die Anpassung zum 01.01.2023 sehr deutlich aus und reichte bei manchen Angeboten bis hin zu einem Plus von 12,5 %. Damit hat sich ab 2023 das Preisniveau deutlich angehoben und das noch vor der erwarteten weiteren Steigerung in Verbindung mit der Umsetzung des Landesrahmenvertrages.

II. BEI_BW, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

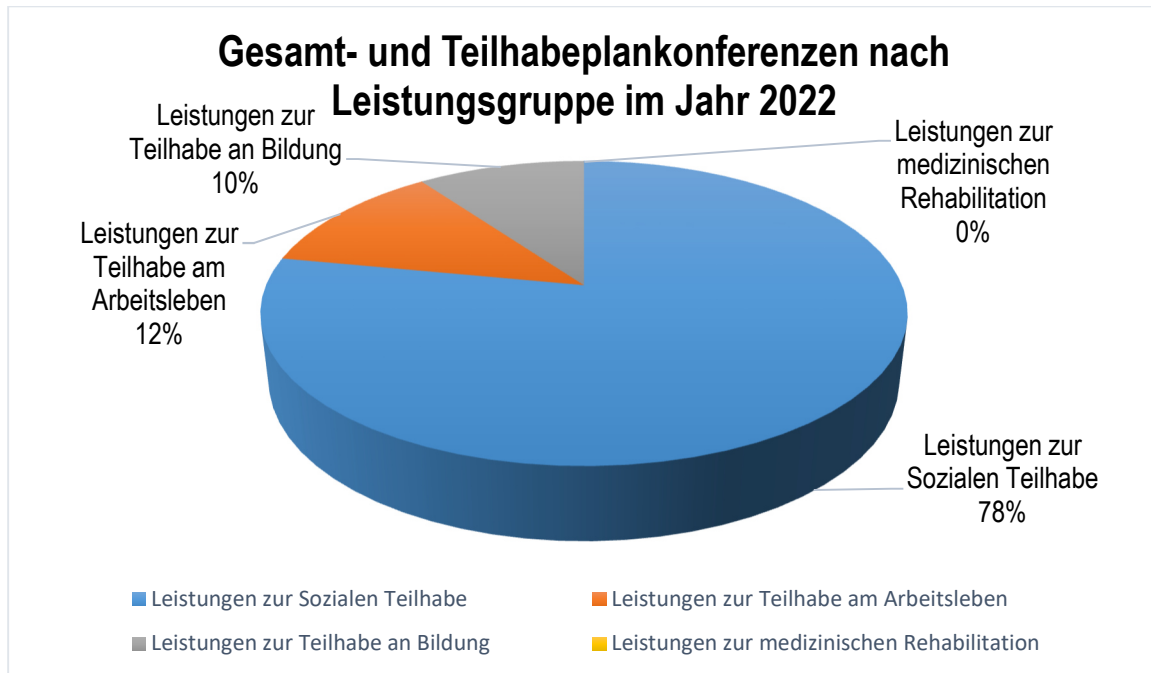
Die neu in das SGB IX aufgenommenen **Regelungen zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren** sind ein wesentliches Element des BTHG. Ein Reha-Antrag ist ausreichend, um die notwendigen Leistungen verschiedener Rehaträger zu erhalten. Im gesamten Prozess ist der Leistungsberechtigte stets zu beteiligen. Das Verfahren ist personenzentriert, transparent und trägerübergreifend zu gestalten.

Seit dem 01.01.2020 wurde landesweit ein neues **Instrument zur Bedarfsermittlung** eingeführt, das **BEI_BW**. Kernstück des BEI_BW ist ein Gespräch mit dem Antragsteller zur Situation und zu Wünschen rund um gesellschaftliche Teilhabe in den verschiedensten Lebensbereichen. Die Dokumentation dieses Gespräches soll die Vorstellungen und Wünsche des Betroffenen wiedergeben und erfolgt nach der Struktur und Sprachregelung der ICF und den darin beschriebenen 9 Lebensbereichen.

Im Jahr 2022 fanden insgesamt 198 Bedarfsermittlungsgespräche statt. Gegenüber 44 Bedarfsermittlungsgesprächen im Jahr 2020 und 111 im Jahr 2021. Auf dem BEI_BW liegt gegenwärtig das politische Hauptaugenmerk, wenn es um die Frage der Umsetzungsgeschwindigkeit und -gründlichkeit des BTHG geht. Dabei wird ausgeblendet, dass die Umsetzung des BTHG für alle beteiligten Akteure weit mehr Herausforderungen, als alleine das BEI_BW, mit sich bringt. Beispielhaft erwähnt seien die umfassenderen Beratungs- und Unterstützungspflichten (§ 106 SGB IX), die zunehmende Bedeutung und Komplexität des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes und die Einzelfallumstellung auf eine Vielzahl von neuen Leistungs- und Vergütungssystematiken. Die Umstellung kann nur bei genauer Kenntnis der jeweiligen Systematik und der aktuellen Bedarfssituation erfolgen. Angesichts der Konnexitätsleistungen des Landes für BTHG-bedingte Mehraufwendungen, sowohl im Bereich der Leistungen selbst, wie auch im Bereich des zusätzlichen Personals, kommt der politischen Ebene und Sichtweise besondere Bedeutung zu.

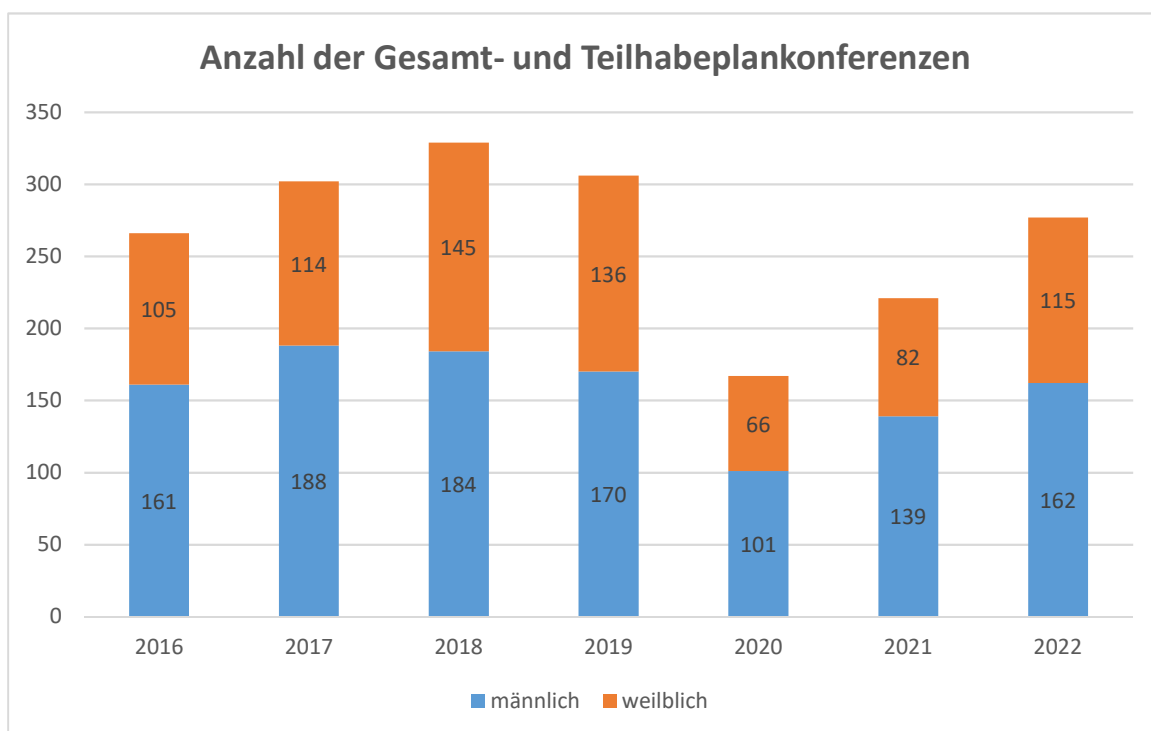
Eine **Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz** ist im Verfahren optional und kann der Bedarfsermittlung oder/und der Absprache aller Beteiligten dienen. Im Gegensatz zum BEI_BW-Gespräch gehört der aktuelle oder voraussichtliche Leistungserbringer regelmäßig zum Teilnehmerkreis einer Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz.

Ein **Gesamtplan** ist für jede leistungsberechtigte Person zu erstellen. Der Teilhabeplan ist dann zu erstellen, wenn es um Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) oder um Leistungen mehrerer Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) eines Rehabilitationsträgers geht. Die Bedeutung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes als zentrales Element im Teilhabegeschehen nimmt weiter zu. Der Plan dokumentiert das bisherige Verfahren, insbesondere die Schritte der Bedarfsermittlung und der sich anschließenden Bedarfsfeststellung. Gleichzeitig definiert er ‚smarte‘, also konkrete und messbare Ziele und verknüpft diese mit Maßnahmen und Leistungen. Aufbauend auf der Bedarfsermittlung mit ihren Oberzielen und Rahmenzielen erfolgt im Gesamt- bzw. Teilhabeplan also eine entscheidende Konkretisierung und wird damit auch die Basis für den nachfolgenden Bescheid und die daraus resultierenden Vergütungen im Einzelfall gelegt. Die Vordrucke für den Gesamt- und Teilhabeplan, ebenso wie für den **Teilhabebericht** (früher: Entwicklungsbericht), wurden im Jahr 2022 überarbeitet, auch im Hinblick auf die tragende Rolle des Planes bei der anstehenden Umstellung auf die neuen Leistungs- und Vergütungssystematiken.



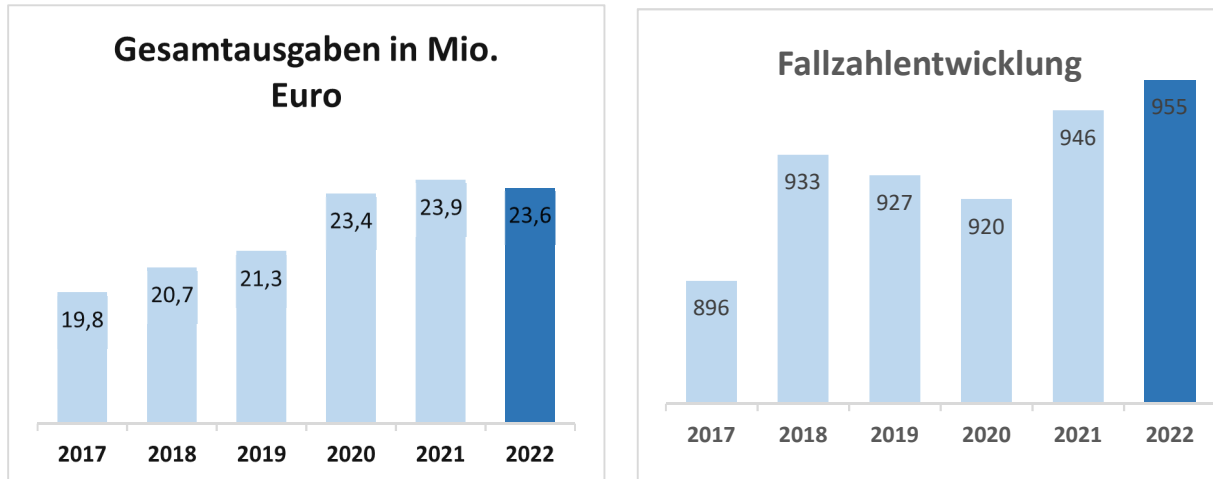
Im Jahr 2022 ist die Anzahl der Konferenzen im Rahmen der Gesamt- und Teilhabepanung durch den schrittweisen Wegfall der Pandemieeinschränkungen stark angestiegen. Insgesamt fanden im Jahr 2022 277 Gesamt- und Teilhabepankonferenzen statt, davon 240 Gesamtpankonferenzen und 37 Teilhabepankonferenzen.

Die Quote liegt bei einer Gesamtfallzahl von 955 Fällen zum Stichtag 31.12.2022 bei 29 % und damit deutlich oberhalb des Prozentsatzes der Vorjahre.

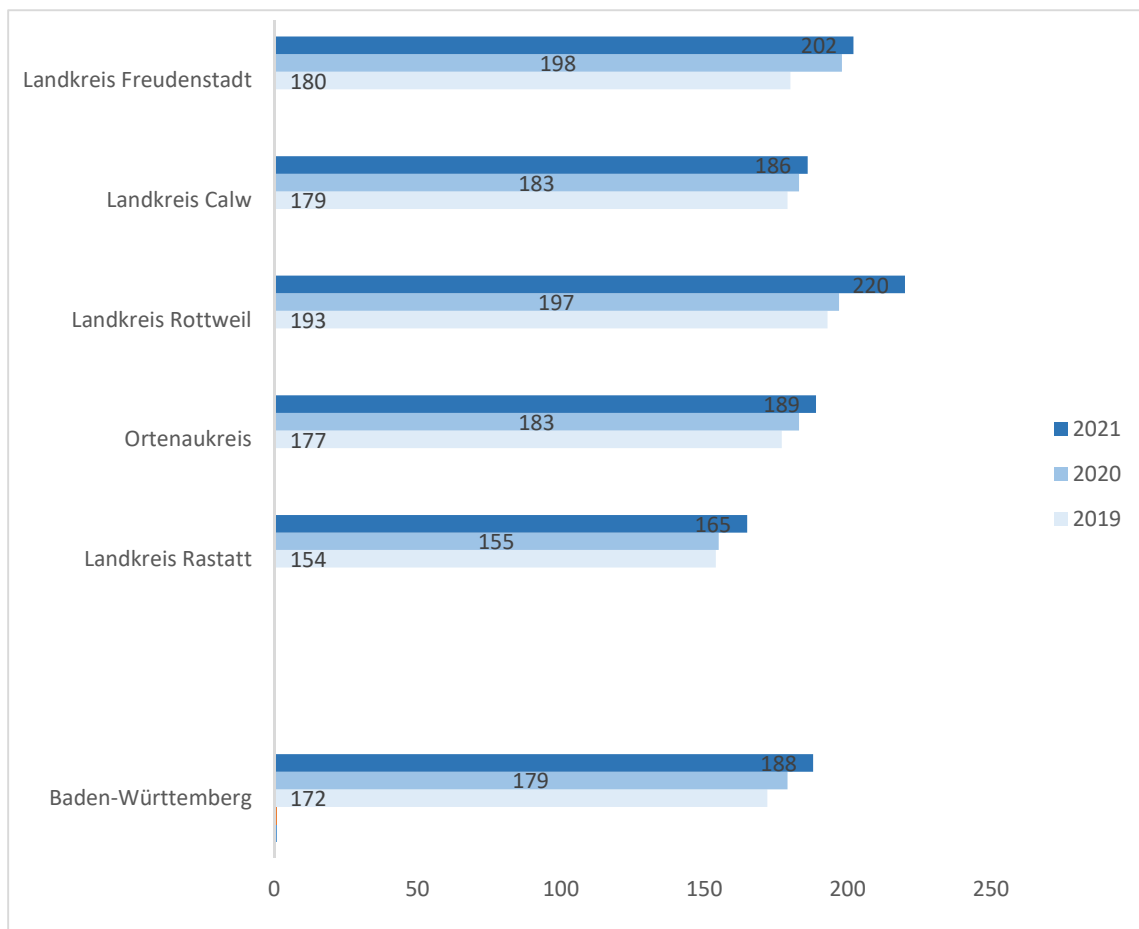


III. Übersichten

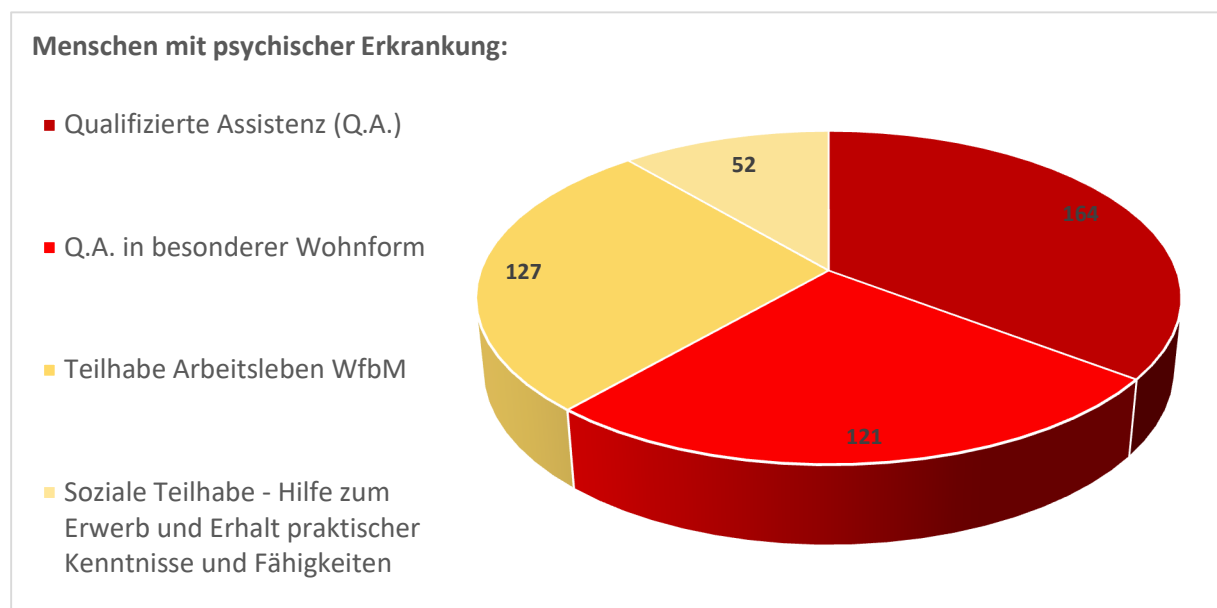
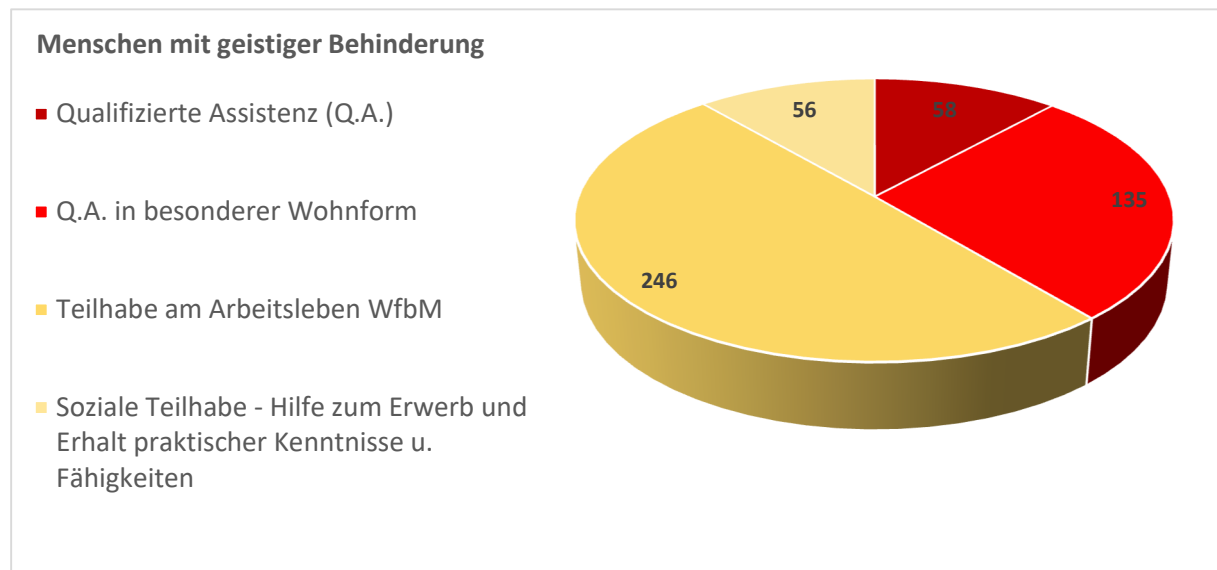
III.1. Übersichten der Gesamtzahlen der Leistungsberechtigten und der Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe im Landkreis Freudenstadt



III.2. Gesamt-Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe nach SGB IX: Jahresaufwand in Euro pro Einwohner in BW bzw. ausgewählten Landkreisen



III.3. Verteilung der Leistungen auf die am häufigsten in Anspruch genommenen Hilfen nach Behinderungsart (Stand 31.12.2022)



Bei Menschen mit geistiger Behinderung bilden die Angebote im Bereich der Tagesstruktur (WfbM, siehe IV.2.1) einen deutlichen Schwerpunkt. Menschen mit psychischer Erkrankung erhalten am häufigsten Qualifizierte Assistenz (Q.A. außerhalb besonderer Wohnform, siehe IV.4.1.2).

IV. Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (IV.1)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (IV.2)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (IV.3)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (IV.4)

Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung sind gegenüber den Leistungen der Sozialen Teilhabe vorrangig in Betracht zu ziehen, § 102 Absatz 2 SGB IX.

IV.1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation §§ 109 SGB IX

Diese Leistungen spielen in der Praxis der Eingliederungshilfe kaum eine Rolle. Medizinische Kur- und Reha-Maßnahmen dienen in der Regel der Wiederherstellung bzw. dem Erhalt der Erwerbsfähigkeit und werden zumeist von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger finanziert.

IV.2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben §§ 111, 54 ff SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe umfassen

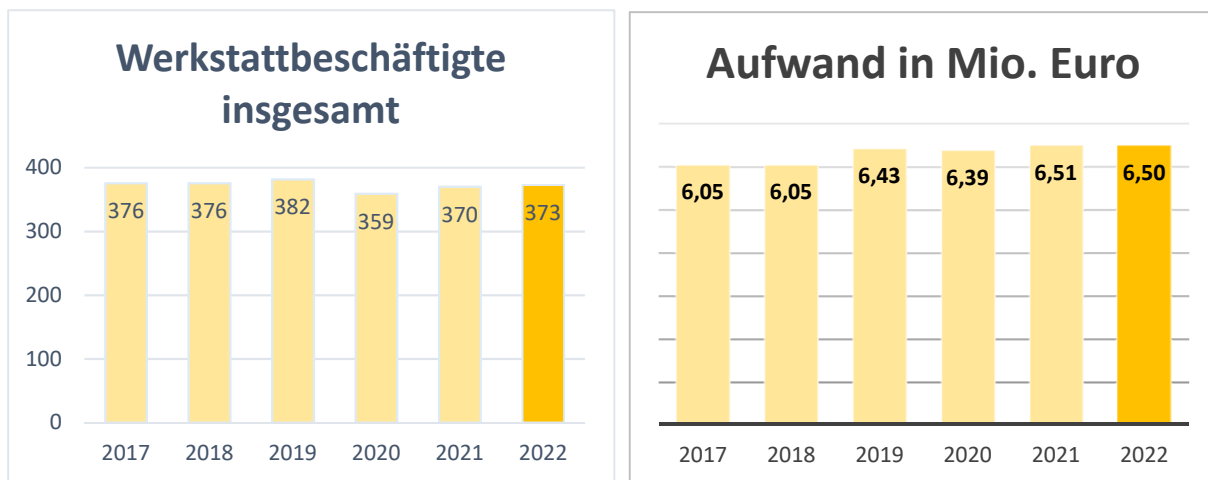
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern und
- Lohnkostenzuschüsse bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen

Teilhabe am Arbeitsleben hat zum Ziel ein passendes Beschäftigungsangebot zu gestalten und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern. Wo immer möglich wird das Ziel eine Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen bzw. zu erhalten verfolgt. Gerade in diesem Zusammenhang ist die gute Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern, wie der Agentur für Arbeit und dem Rentenversicherungsträger, mit dem Integrationsfachdienst (IFD), wichtig.

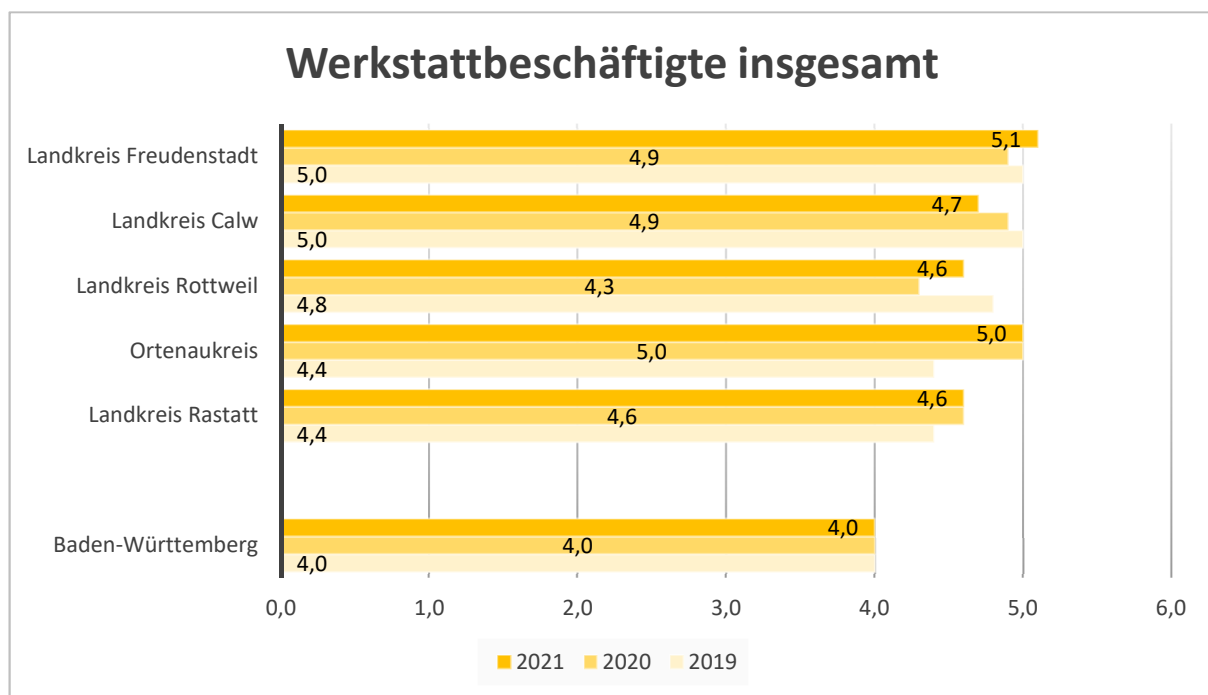
IV.2.1. Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Die Finanzierung von Arbeitsmöglichkeiten unter den geschützten Rahmenbedingungen einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** bildet nach wie vor den Schwerpunkt der Teilhabe am Arbeitsleben. Dieses Angebot bietet ausdifferenzierte Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend der Eignung und Neigung des Leistungsberechtigten, eine ganzheitliche Förderung und die konkrete Begleitung bei der Entwicklung und Umsetzung beruflicher Perspektiven. Regelmäßig gehört dazu die Möglichkeit auf Wunsch im Rahmen von Praktika andere Arbeitsplätze innerhalb und außerhalb der WfbM kennenlernen zu können. Der Integrationsfachdienst unterstützt und begleitet die Leistungsberechtigten und die Werkstatt bei Maßnahmen zur Ausgliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Landkreis Freudenstadt besteht eine ausreichende Zahl an Plätzen, so dass Aufnahmen in der Regel ohne längere Wartezeiten möglich sind. Die Werkstätten im Landkreis reagieren auf Bedarfe zeitnah und bieten auch eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten. Für die Betriebe sind sie ein zuverlässiger Partner.



Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen (LT I.4.4) pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12.2021



IV.2.2. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern

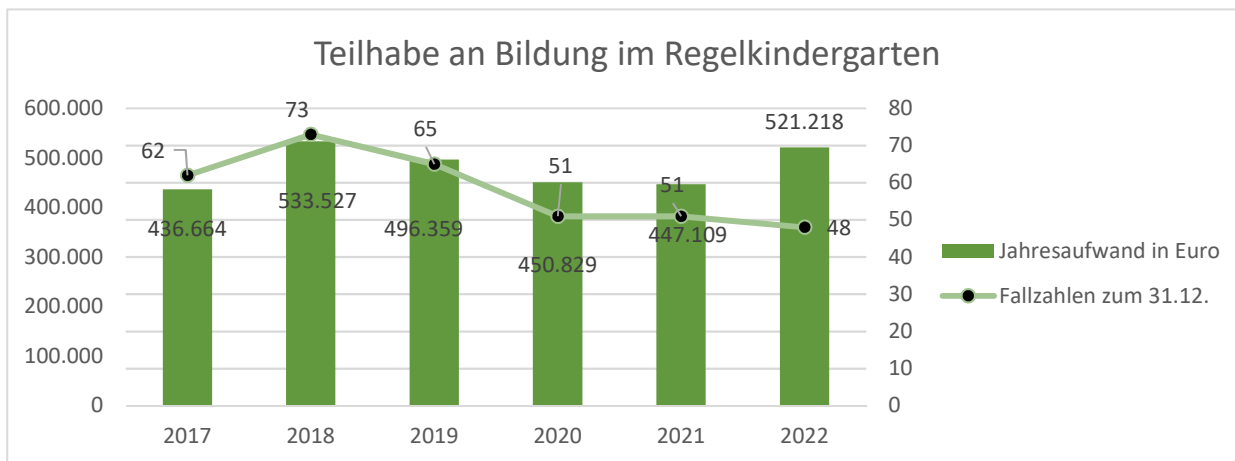
Unterstützungsleistungen für Arbeitsverhältnisse bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern, insbesondere Lohnkostenzuschüsse, gehören ebenfalls zum Leistungskatalog der Teilhabe am Arbeitsleben. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft eines Arbeitgebers ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen. In Baden-Württemberg hat das Integrationsamt des KVJS mit den Trägern der Eingliederungshilfe ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Im Rahmen des Programms Arbeit Inklusiv Teil 1 und Teil 2 können Arbeitsverhältnisse vorbereitet, begleitet und mitfinanziert werden. Arbeit Inklusiv Teil 1 ist die Fortsetzung schon bisher praktizierter ergänzender Lohnkostenzuschüsse. Mit Arbeit Inklusiv Teil 2 kann das im Zuge der BTHG-Reform neu eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) umgesetzt werden. Zum Stichtag 31.12.2022 wurden im Landkreis Freudenstadt 23 Arbeitsverhältnisse mit ergänzendem Lohnkostenzuschuss nach Arbeit Inklusiv Teil 1 gefördert und 1 Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets für Arbeit Inklusiv Teil 2.

Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine umfassende Netzwerkarbeit wesentliche Voraussetzung. Der anlassbezogene Kontakt wird durch regelmäßige Netzwerktreffen der Kooperationspartner ergänzt. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich insbesondere um die ‚Kooperationssitzung Teilhabe Arbeitsleben‘ in den WfbM mit Beteiligung der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherung, des Integrationsfachdienstes und des Trägers der Eingliederungshilfe. Alle Themen rund um die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben haben in diesen Treffen ihren Platz. Ebenso können Übergänge von und zu Tagesstrukturangeboten der Sozialen Teilhabe, vor allem dem Förder- und Betreuungsbereich, koordiniert und begleitet werden. Die ‚Kooperationssitzung Teilhabe Arbeitsleben‘ hat die frühere Fachausschuss-Sitzung abgelöst und stellt ein wesentliches und bewährtes Element der Kooperation im Landkreis Freudenstadt dar.

IV.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung §§ 112, 75 SGB IX

IV.3.1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten (Inklusion Kindergarten)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten werden bewilligt, um Kindern mit Behinderung den Besuch des Regelkindergartens wohnortnah und integrativ zu ermöglichen. Der Antrag wird vom Sozialamt unter Beteiligung der Interdisziplinären Frühförderstelle und ggf. dem Gesundheitsamt bearbeitet. Im Entscheidungsprozess miteinbezogen sind neben der Familie und dem Kindergarten auch der Kindergartenträger sowie die Kindergartenfachberatungsstelle. Abhängig vom Bedarf erfolgt außerdem die Teilnahme sonderpädagogischer Fachdienste. Bei einem gemeinsamen Gespräch im Kindergarten werden der Bedarf des Kindes erhoben und die Umsetzung der Integrationsmaßnahme besprochen. Zum Stichtag 31.12.2022 liegt die Anzahl der Integrationen im Regelkindergarten bei 48 und ist leicht rückgängig. Die Leistungen sind dabei entsprechend der Einwohnerzahl gleichmäßig auf die einzelnen Gemeinden im Landkreis Freudenstadt verteilt.

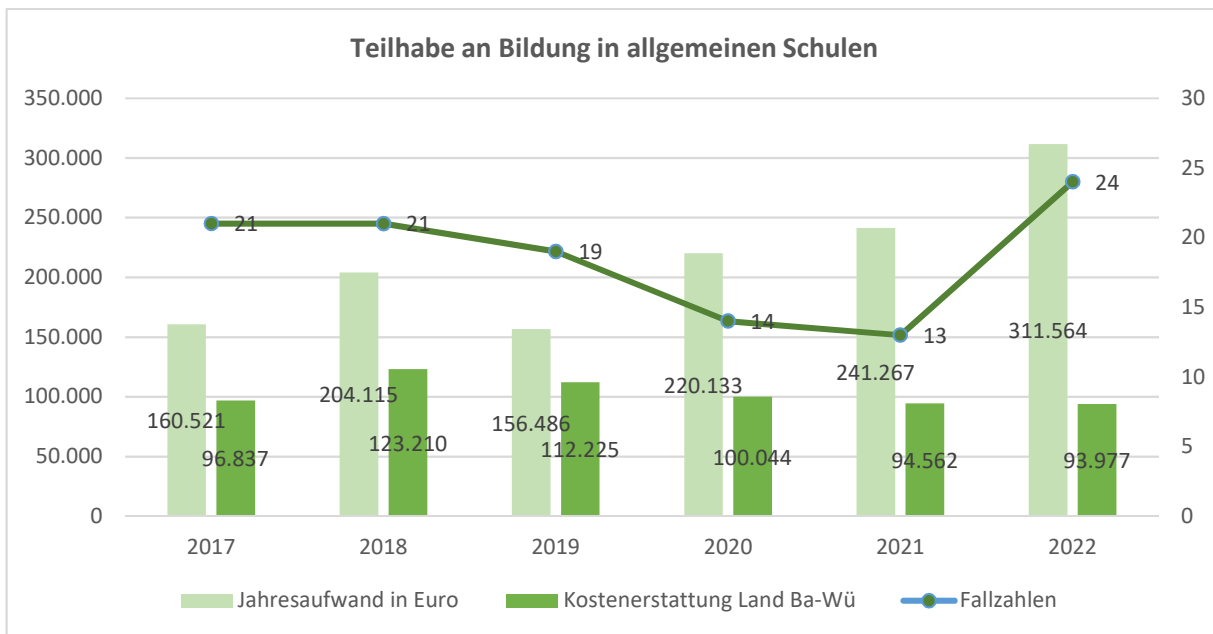


IV.3.2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung in allgemeinen Schulen (Inklusion Schule)

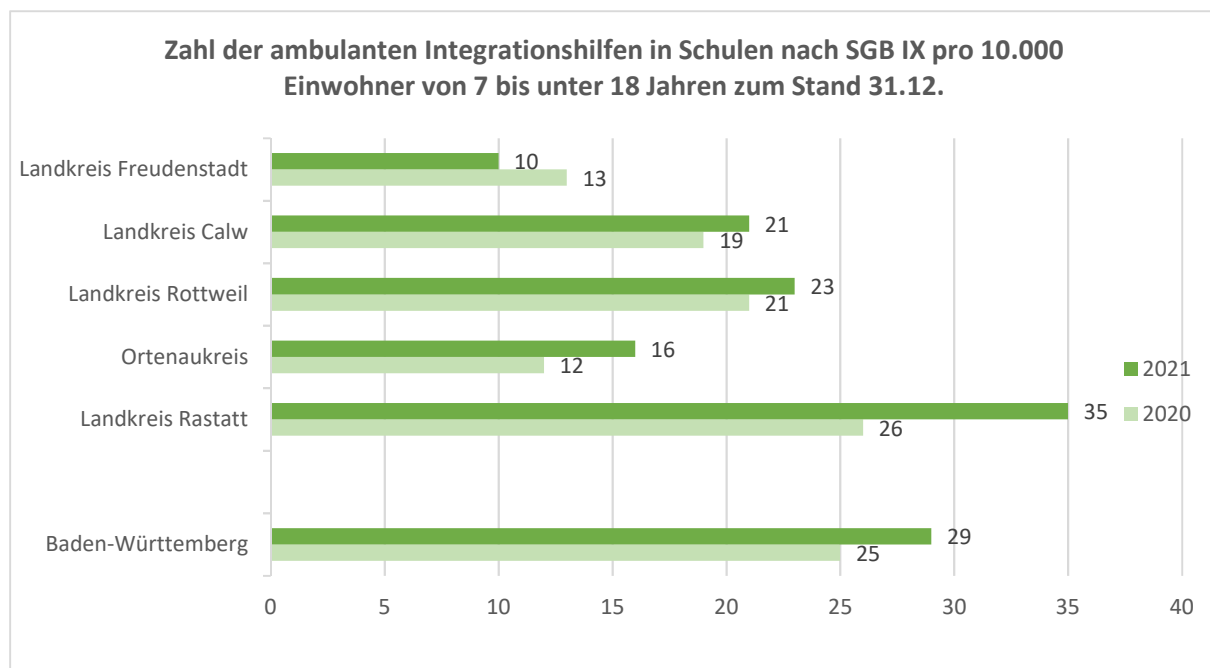
Seit dem Schuljahr 2015/2016 haben Eltern ein Wahlrecht, ob sie ihr Kind an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder an einer allgemeinen Schule anmelden. Das Staatliche Schulamt übernimmt seitdem eine Steuerungsfunktion.

Die in allen Lebensbereichen angestrebte Beteiligung, Transparenz, Teilhabe und Selbstbestimmung soll auch im Bereich der schulischen Bildung angestrebt werden, wobei dem Kultusministerium BW hier eine wesentliche Rolle zukommt, die so aber nicht wahrgenommen wird, so dass weiterhin der Träger der Eingliederungshilfe in Vorleistung gehen muss oder aber Inklusion nicht stattfinden kann.

Der teilweise Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erfolgt durch das Land. Bestimmte Konstellationen, z.B. Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe im SBBZ oder in allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft sind von einem möglichen Ausgleich ausgenommen. Für 4 Schuljahre ab 2015/2016 erhielt der Landkreis Freudenstadt Ausgleichszahlungen des Landes auf Basis des neuen Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen. Seit dem Schuljahr 2019/2020 finden weiterhin jährlich pauschale Ausgleichszahlungen statt, jedoch unter Vorbehalt, da eine neue rechtliche Grundlage noch fehlt.

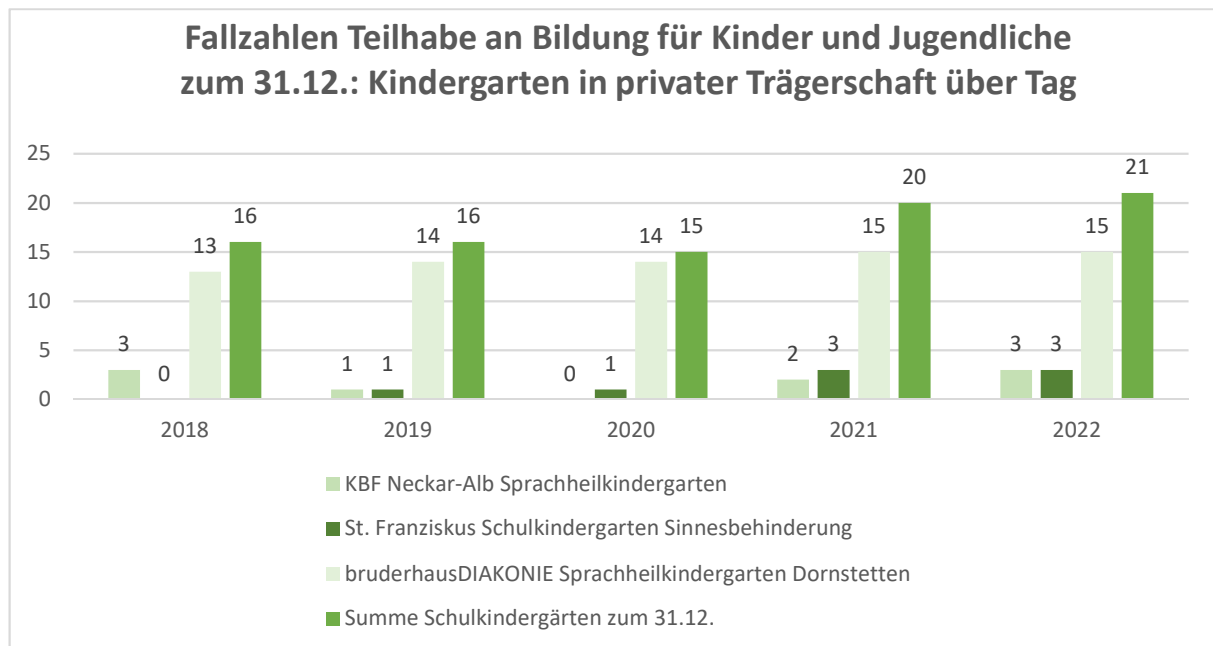


Der finanzielle Aufwand eines Einzelfalls variiert entsprechend der notwendigen Begleitung und des zeitlichen Umfangs der Begleitung. Die Möglichkeit der Inklusion an einer allgemeinen Schule waren in den letzten Jahren mit Schwierigkeiten verbunden, da die Rahmenbedingungen noch nicht geschaffen wurden (bspw. barrierefreier Zugang), sodass viele Eltern von Kindern mit besonderem Bedarf weiterhin den Besuch eines SBBZ bevorzugen mussten. Auch Corona hat hier eine Rolle gespielt. Der Inklusionsgedanke und die Rahmenbedingungen an allgemeinen Schulen wurden angepasst. Die Fallzahlen sind angestiegen. Es bleibt abzuwarten, ob sich ein Trend bildet.



IV.3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag im Kindergartenbereich (bisher: Teilstationär Kindergartenbesuch/SBBZ)

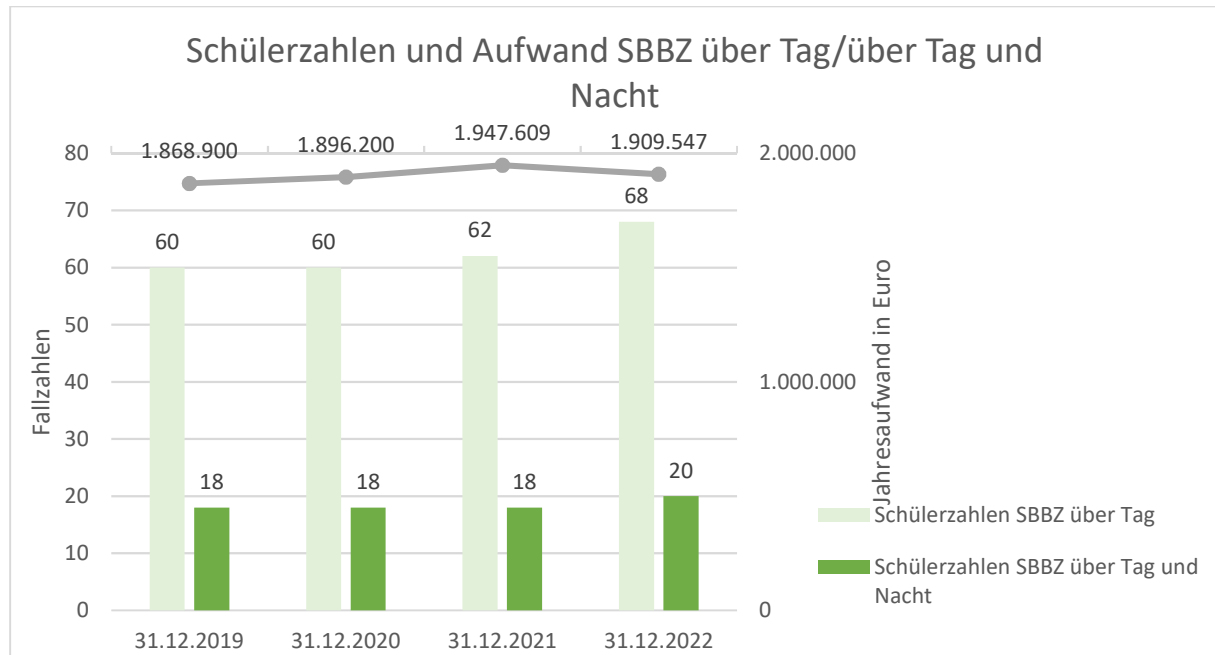
Neben den SBBZ im Bereich der Schulen gibt es auch Schulkindergärten, die einen spezifischen sonderpädagogischen Bereich abdecken. Im Landkreis Freudenstadt befindet sich der Sprachheilkindergarten der Bruderhaus Diakonie in Dornstetten. In angrenzenden Landkreisen besuchen die Kinder die Schulkindergärten der KBF gGmbH in Haigerloch-Stetten sowie der Stiftung St. Franziskus in Schramberg-Heiligenbronn.



IV.3.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag (bisher: Teilstationärer Schulbesuch SBBZ) und über Tag und Nacht (bisher: Heimsonderschüler/stationärer Schulbesuch SBBZ)

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden neben der Begriffsänderung von der Sonderschule zum SBBZ spezifische Förderschwerpunkte eingeführt. Aus einer Sprachheilschule wurde das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt Sprache‘, aus der Sonderschule für geistig behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung‘ und aus der Förderschule das ‚SBBZ Lernen‘. Das Sonderpädagogische Bildungsangebot kann mit dem neuen Schulgesetz auch an einer allgemeinen Schule in Anspruch genommen werden, sofern ein entsprechender Bildungsanspruch besteht und kein SBBZ besucht wird.

Kinder und Jugendliche können darüber hinaus auch ein SBBZ über Tag und Nacht besuchen. Die Wochenenden und Ferienzeiten verbringen die Kinder und Jugendliche weitestgehend zuhause bei den Eltern. Im Internat können die Kinder und Jugendlichen das Zusammenleben, das gemeinsame Lernen und gemeinschaftliche Aktivitäten kennenlernen und somit das soziale Miteinander sowie die Sozialkompetenzen ausbauen.



Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe an Bildung ist eine umfassende Netzwerkarbeit unerlässlich. Der Kontakt im Zusammenhang mit Reha-Anträgen wird durch regelmäßige Treffen, beispielsweise die Netzwerkkonferenz und die Berufswegekonzferenzen, ergänzt:

- Die jährliche **Netzwerkkonferenz** mit den Akteuren rund um das Thema ‚Übergang Schule-Beruf‘ stärkt die Zusammenarbeit von Schulamt, SBBZ, Berufsschulen, Agentur für Arbeit, Integrationsamt, IHK, Handwerkskammer und Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe. Diese Akteure wirken bei der Umsetzung verschiedener Fördermöglichkeiten, z.B. BVE/KoBV, zusammen. Das BVE (Berufsvorbereitende Einrichtung) ist ein Gemeinschaftsangebot von Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) und den Beruflichen Schulen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Teilnehmern im Bereich der geistigen Entwicklung und findet üblicherweise an der allgemeinen Berufsschule statt. Das KoBV (Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) schließt sich an das BVE an und fördert innerhalb der Berufsschule die Schüler, die durch Praktika im BVE einen Betrieb gefunden haben. Der IFD steht während des KoBV begleitend zur Seite.
- **Berufswegekonzferenzen** werden von den SBBZ für und mit den SchülerInnen der Berufsschulstufe zusammen mit Ihren Eltern, der Agentur für Arbeit und dem Träger der Eingliederungshilfe zur frühzeitigen Anbahnung des Übergangs Schule-Ausbildung durchgeführt. Diese Treffen finden wiederholt in den letzten Schulbesuchsjahren statt, so dass Entwicklungen beobachtet und gezielt gefördert werden können. In diesem Zusammenhang werden auch die individuellen Fähigkeiten, die SchülerInnen für das spätere Berufsleben mitbringen, dokumentiert (Kompetenzinventar).

IV.4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe §§ 113-115, §§ 78-84 SGB IX

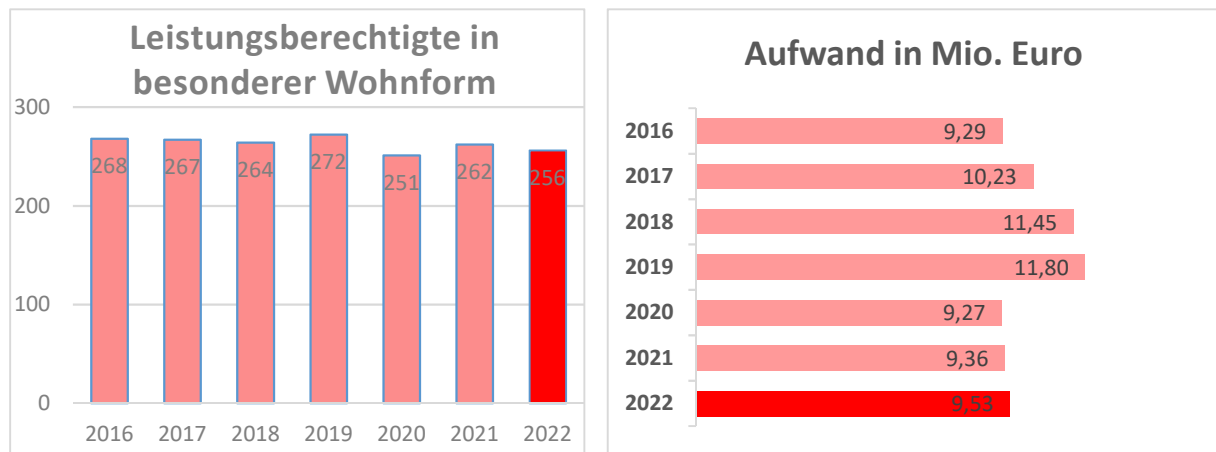
IV.4.1. Assistenzleistungen § 113 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX

IV.4.1.1. Assistenz in Besonderer Wohnform (ehem. stationäres Wohnen)

‘Assistenzleistungen in Besonderer Wohnform‘ lautet die neue Bezeichnung für das frühere ‚stationäre Wohnen der Eingliederungshilfe‘.

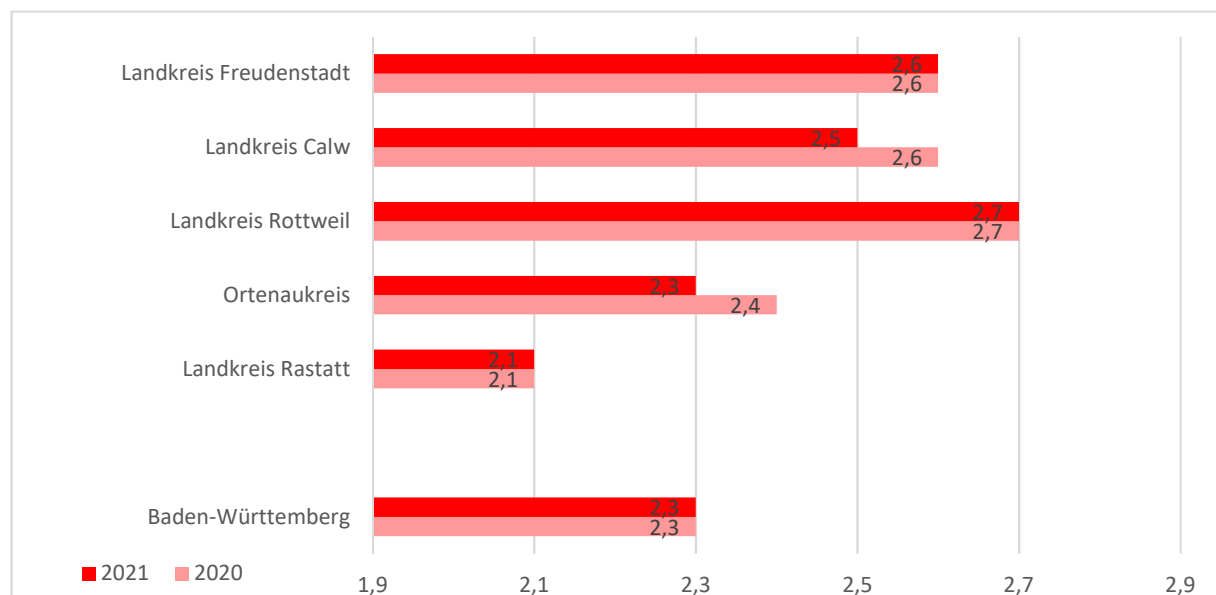
Dieses Unterstützungsangebot bietet intensive Begleitung, Förderung und Betreuung im Alltag innerhalb einer Gruppe mit anderen Leistungsempfängern in Kombination mit Individualleistungen. Bei dieser Angebotsform ist bei Bedarf an jedem Wochentag, rund um die Uhr, eine Ansprechperson verfügbar, zumindest in Rufbereitschaft. Es handelt sich um eine sogenannte Leistung ‚über Tag und Nacht‘ in der Sprache des SGB IX. Ziel ist auch hier – wie bei allen Eingliederungshilfeleistungen - der Erhalt und die Förderung größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Konnten Ziele erreicht werden bedeutet dies beispielsweise, dass in eine weniger intensiv begleitete Wohnform, innerhalb oder sogar außerhalb Besonderer Wohnform, gewechselt werden kann. Im Angebot der Besonderen Wohnform umfassen die Eingliederungshilfeleistungen auch die vorhandenen Pflegebedarfe der Bewohner (inklusives Modell). Der Träger der Eingliederungshilfe erhält dafür von der Pflegekasse nur eine vergleichsweise geringe, pauschalierte und nicht am Pflegegrad orientierte Refinanzierung nach § 43 a SGB XI in Höhe von monatlich 266,00 €.

Weitere Besonderheiten und Klärungsbedarfe ergeben sich nach dem Wegfall des Begriffes der stationären Unterbringung der Eingliederungshilfe an den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten: z.B. den Unterkunftskosten der Grundsicherung nach § 42 a SGB XII, der stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI und der ordnungsrechtlichen Zuordnung nach §§ 3 ff WTPG.



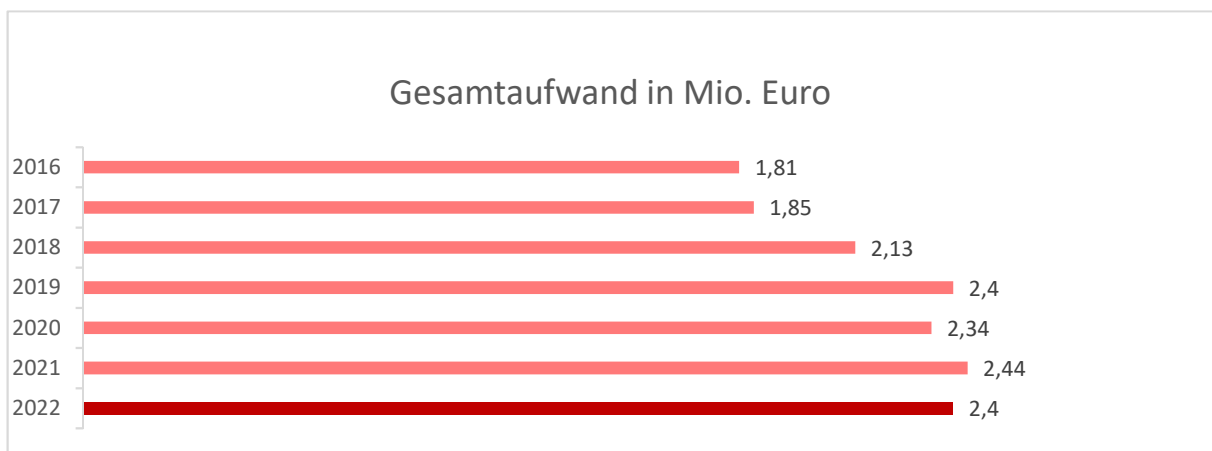
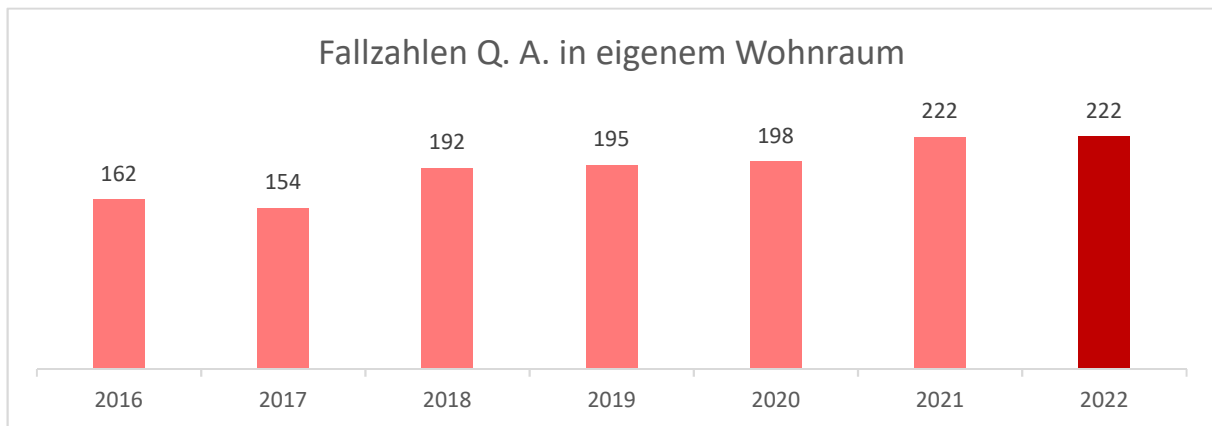
Der Rückgang des Bruttoaufwandes von 2019 auf 2020 erklärt sich zum einen mit der etwas gesunkenen Fallzahl in diesem Bereich, vor allem aber dadurch, dass die Leistungen nach LTI.4.5b seit 01.01.2020 als Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen und nicht mehr als Bestandteil der besonderen Wohnform verbucht werden.

Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



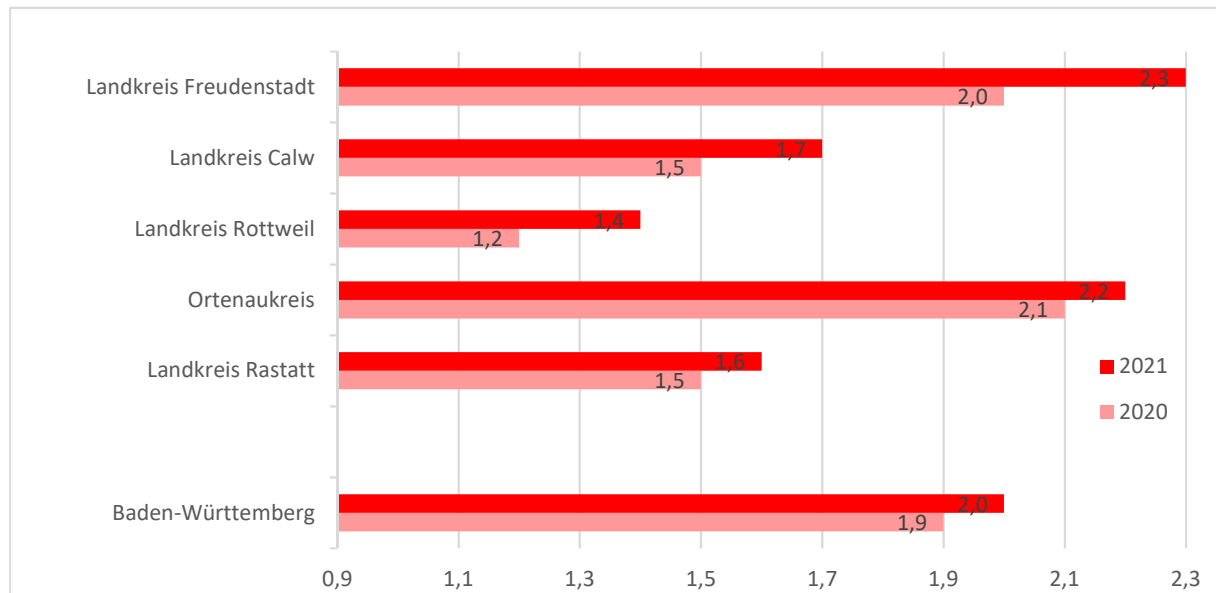
IV.4.1.2. Assistenz außerhalb besonderer Wohnform (insb. ehem. Ambulant Betreutes Wohnen)

Mit ‚Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und im Sozialraum‘ wird das ehemalige ‚Ambulant Betreutes Wohnen der Eingliederungshilfe‘ jetzt beschrieben. Dieses Unterstützungsangebot kann in der eigenen Wohnung, alleine, in Partnerschaft oder in der Familie und auch in einer Wohngemeinschaft stattfinden. Es handelt sich um eine individuelle Assistenz in unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Lebensbereichen. Für mögliche Pflegebedarfe stehen die Leistungen der Pflegekasse bei häuslicher Pflege gleichrangig neben dem Eingliederungshilfeanspruch. Angesichts sich überschneidender Bedarfsdefinitionen in Pflege und Eingliederungshilfe gehört die Zuordnung der einzelnen Bedarfe zu den Aufgaben der Gesamt- und Teilhabeplanung.



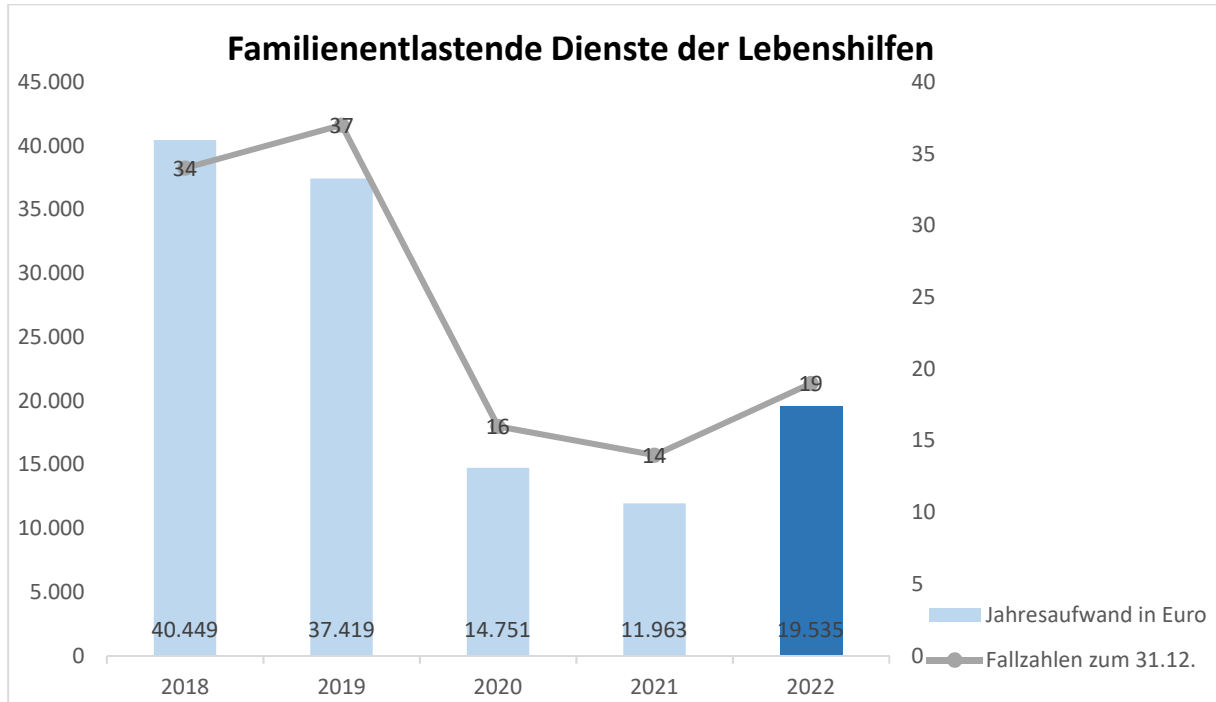
Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren angestiegen, was ein Beleg dafür ist, dass die Zielerreichung in der Besonderen Wohnform gelungen ist und dadurch eine weniger intensivere Betreuung möglich ist. Oftmals ist die Betreuung langfristig notwendig. Die Verhandlungen zum Umsetzung des neuen Rahmenvertrag BTHG zeigen, dass zahlreiche Angebote der Besonderen Wohnform in das Setting dieser qualifizierten Assistenz überführt werden mit erweiterten Leistungsangeboten, so dass spätestens ab dem Jahr 2024 mit einer deutlichen Steigerung der Fall- und Aufwandszahlen gerechnet wird. Die Zahlen in der Besonderen Wohnform werden aber entsprechend zurückgehen.

Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



IV.4.1.3. Assistenz für Freizeit-, Sport- und kulturelle Aktivitäten

Die breit gefächerten Angebote der Lebenshilfen Freudenstadt und Horb/Sulz werden weiterhin in Anspruch genommen. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird damit gestärkt und in manchen Bereichen überhaupt erst möglich. Gleichzeitig erfahren die Angehörigen Entlastung. Neben Freizeit- und Betreuungsangeboten gehören auch Trainingseinheiten zur Förderung der Selbstständigkeit, das sogenannte Wohntraining, zur Angebotspalette. Die Leistungen sind abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen. Eintrittsgelder, Verpflegung und teilweise die Fahrtkosten tragen die Teilnehmer selbst. Von den Gesamtaufwendungen 2022 in Höhe von 19.535,- € entfällt ein Anteil von 3.808,- € auf den Wohntrainingskurs der Lebenshilfe Freudenstadt. Der Rückgang der Aufwendungen in den Jahren 2020 bis 2021 ist auf die Einschränkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Mit den Lockerungen im Jahr 2022 konnten wieder mehr Angebote wahrgenommen werden. Im Schaubild ist dies mit dem Anstieg im Jahr 2022 dargestellt.

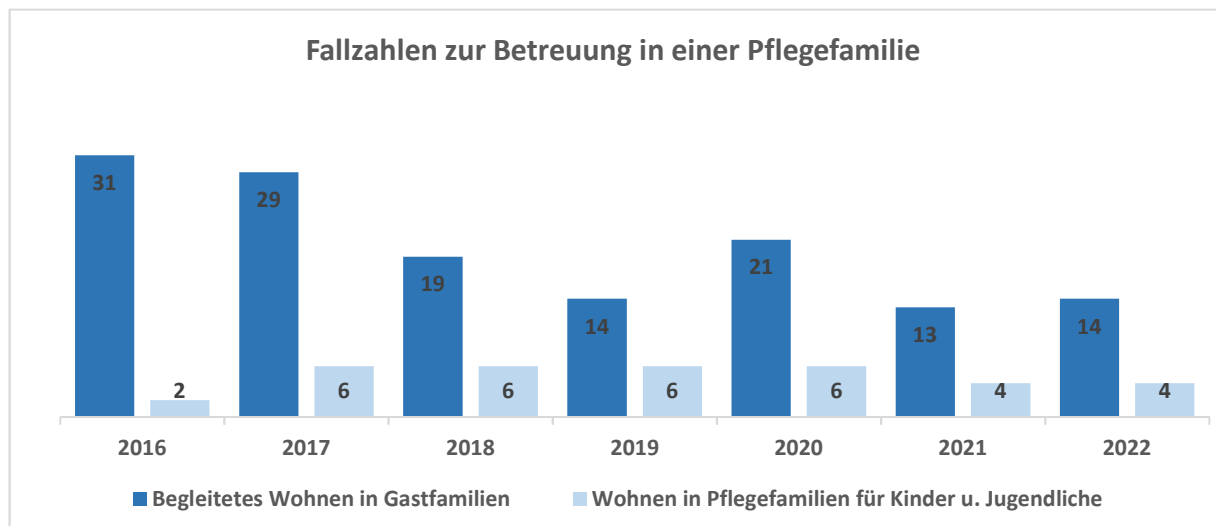


IV.4.2. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie § 113 Absatz 2 Nr. 4 SGB IX (ehemals BWF)

Erwachsene und Kinder mit einer Behinderung können auch in einer Gastfamilie ein Zuhause finden. Immer wieder stellt diese Hilfeform eine Alternative zur Besonderen Wohnform dar. Der Leistungsberechtigte und die Gastfamilie erfahren dabei Begleitung und Unterstützung durch einen Fachdienst. Ein Betreuungsentgelt für die Gastfamilie und auch die fachliche Begleitung werden durch Eingliederungshilfeleistungen finanziert. Dieses durchaus attraktive Angebot soll wieder stärker in den Fokus rücken. Der Landkreis Freudenstadt hat deshalb 2022 einen Erfahrungsaustausch mit einem in diesem Sektor sehr erfolgreich tätigen Leistungserbringer gestartet, der fortgesetzt und intensiviert werden soll.

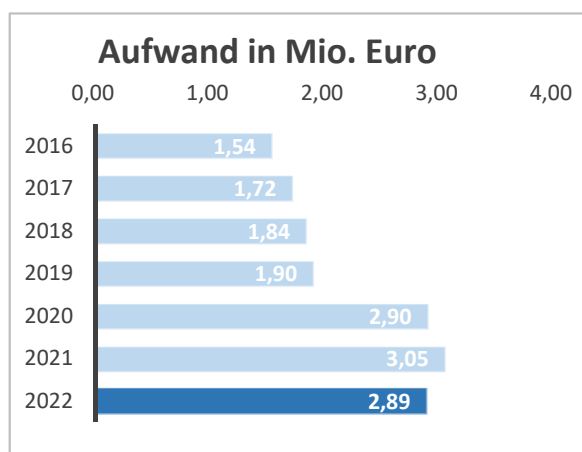
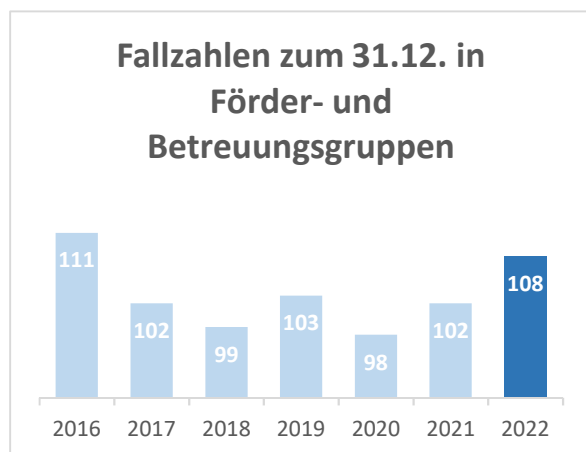
Bei Minderjährigen und jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr erfolgt die fachliche Begleitung durch das Jugendamt und die Vergütungen an die Pflegefamilie orientieren sich an den Leistungen der Jugendhilfe. Zwischen Sozialamt und Jugendamt wurde bereits im Jahre 2010 eine Vereinbarung abgeschlossen, auf deren Grundlage das Sozialamt dem Jugendamt die Begleitung der Maßnahmen vergütet.

12



IV.4.3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX (ehemals Förder- und Betreuungsbereich FuB)

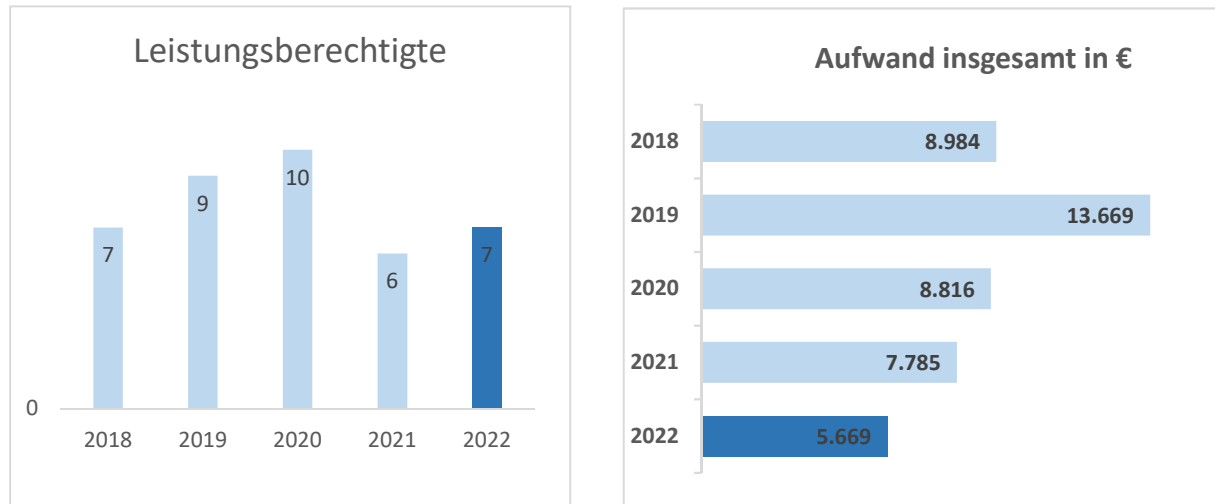
In Förder- und Betreuungsgruppen und anderen Tagesstrukturangeboten, häufig im Verbund mit besonderer Wohnform, können erwachsene Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung fördernde Impulse und Begegnungsmöglichkeiten nutzen. Es handelt sich um Menschen mit geistiger Behinderung, besonderen Verhaltensweisen, starken Bewegungseinschränkungen oder mehrfacher Behinderung, oft verbunden mit Kommunikationsschwierigkeiten. Aufgrund ihres Hilfebedarfs haben sie keine bzw. noch keine Perspektive auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel der Förder- und Betreuungsgruppe ist es, Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuell zu ermöglichen. Anspruch ist, für jeden behinderten Mitarbeiter erlebbar zu machen, dass die eigenen Fähigkeiten von der Umwelt wahrgenommen und als wertvoll erachtet werden. Auch Menschen mit psychischer Erkrankung können ein Tagesstrukturangebot erhalten, das sie beim Erwerb und Erhalt von Fähigkeiten unterstützt und wo möglich auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Mit dem Leben in einer Besonderen Wohnform ist die Inanspruchnahme eines Tagesstrukturangebotes regelmäßig verpflichtend verbunden, wenn nicht anderweitig, z.B. durch einen Arbeitsplatz, eine werktägliche Tagesstruktur gegeben ist. Auch wenn deshalb die Nutzung eines Tagesstrukturangebotes sehr oft mit dem Leben in einer Besonderen Wohnform verknüpft ist, so stehen die Angebote jedoch grundsätzlich auch anderen Leistungsberechtigten zur Verfügung.



Seit 01.01.2020 werden die Leistungen nach LTI.4.5b unter Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen verbucht, bis im Jahr 2019 wurden diese als Teil der Kosten von stationärem Wohnen verbucht. Somit hat sich der Aufwand in diesem Bereich ab dem Jahr 2020 entsprechend erhöht.

IV.4.4. Leistungen zur Mobilität § 113, Absatz 2, Nr. 4 SGB IX

IV.4.4.1 Fahrdienstangebot



Im Landkreis Freudenstadt können Bürgerinnen und Bürgern mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen ein Fahrdienstangebot nutzen. Der Bedarf wird nach Antragstellung individuell ermittelt. Es werden Fahrten finanziert, die die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtern: beispielsweise für Besorgungen des täglichen Lebens, zur Freizeitgestaltung oder für Besuche von Verwandten oder Freunden. Auch für diese Leistung ist nach den Regelungen des 9. Kapitels des SGB IX der Einsatz von Einkommen und Vermögen zu prüfen, wie grundsätzlich bei allen Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

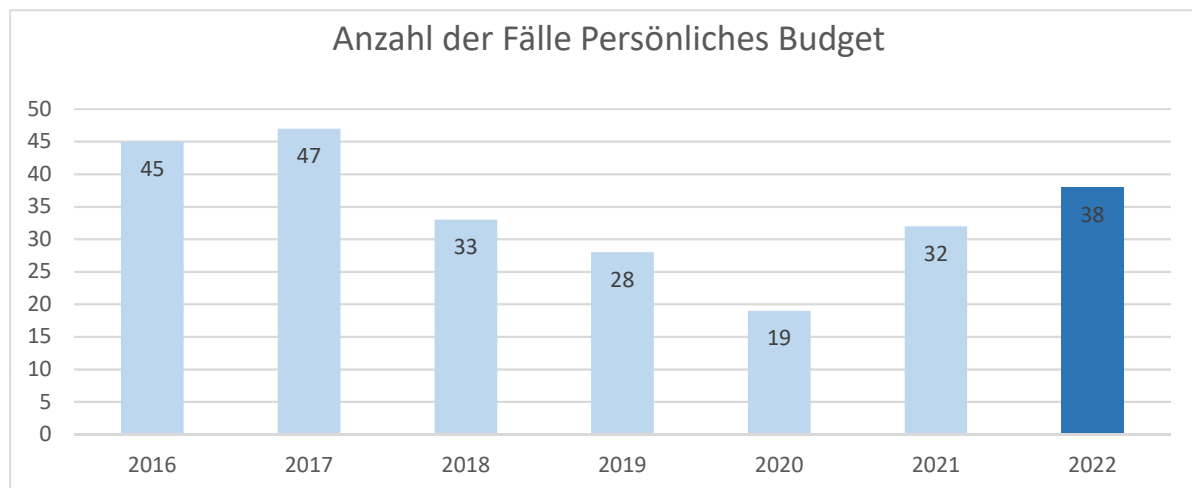
IV.4.4.2 KFZ-Hilfe

Leistungen zur Mobilität kommen im Einzelfall auch für die Beschaffung, den Umbau oder den Betrieb eines KFZ in Frage. Im Jahr 2022 wurden KFZ-Hilfen im Gesamtumfang mit insgesamt rund 90.000 € gefördert.

V. Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe können auch in Form eines Persönlichen Budgets erfolgen. Ein Persönliches Budget ist keine zusätzliche Eingliederungshilfeleistung, sondern lediglich eine besondere Form der Leistungsgewährung. Die Leistungsempfänger organisieren dabei die Unterstützungsleistungen in eigener Regie und finanzieren diese mit den Leistungen der Eingliederungshilfe. Am meisten wird von der Leistungsform Persönliches Budget bei den Assistenzleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe Gebrauch gemacht. Ziele, Maßnahme und Abwicklungsmodalitäten der Hilfe werden im Rahmen einer Budgetvereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungsempfänger ausgestaltet.

Übersicht über die Anzahl der Fälle, in denen Leistungen in Form des Persönlichen Budgets gewährt wurden jeweils zum Stand 31.12. eines Jahres:



VI. Umsetzung Rahmenvertrag SGB IX / Ausblick

Im Jahr 2022 normalisierte sich der Arbeitsalltag nach den von Corona geprägten Jahren 2020 und 2021 rasch. Persönliche Kontakte konnten wieder nahezu uneingeschränkt gepflegt werden. Bei Fortbildungsveranstaltungen und Austauschplattformen blieben virtuelle Formate zumindest für einen Teil der Treffen erhalten.

Inhaltlich steht über das Jahr 2022 hinaus weiterhin der Reformprozess des BTHG, der seit 2017 das Recht der Eingliederungshilfe umgestaltet, im Vordergrund. Dabei wird zunehmend die Umsetzung des LRV SGB IX konkret und es zeichnen sich in den nächsten Monaten Umsetzungswellen ab. Zunächst die vertragsrechtliche Neugestaltung aller Eingliederungshilfeangebote im Verhandlungsweg mit den Leistungserbringern:

- Die Umstellung der Werkstätten (WfbM) erfolgt gemeinsam mit dem KVJS. Erstmals werden Personalschlüssel vereinbart. In der Leistungssystematik ergeben sich keine gravierenden Änderungen.
- Die Umstellung der Besonderen Wohnformen sowie der Tagesstrukturangebote erfolgt gemeinsam mit dem KVJS. Die Leistungs- und Vergütungssystematik ändert sich grundlegend. Da unterschiedliche Modelle existieren, ergeben sich zahlreicher Detailfragen und die Vergleichbarkeit und Abrechnung der Leistungen sind höchst unterschiedlich. Es zeichnet sich ab, dass zahlreiche Besondere Wohnformen in Assistenzleitungen außerhalb Besonderer Wohnformen überführt werden sollen.
- Die Umstellung anderer Angebote, insbesondere der Assistenzleistungen außerhalb der besonderen Wohnform (z. B. ehemals Betreutes Wohnen, Familienpflege), erfolgt ohne KVJS-Beteiligung.

Anschließend erfolgt die Umsetzung in jedem einzelnen Leistungsfall. Der Gesamtplan muss an die neue Leistungs- und Vergütungssystematik angepasst und anschließend muss ein Bescheid erteilt werden. Auch das EDV-Verfahren muss entsprechend angepasst werden.

Der Landkreis Freudenstadt ist auch Kostenträger von Maßnahmen außerhalb des Landkreises und einige wenige dieser externen Angebote haben schon eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Dabei wird immer deutlicher mit welchem zeitlichen Aufwand diese Umstellung verbunden ist und vielfach gleichzeitig mit erheblichen Vergütungssteigerungen. Nicht zuletzt ist eine aktuelle Bedarfsermittlung mit dem BEI_BW als Grundlage für die Anpassung des Gesamtplanes in den meisten Fällen unerlässlich.